



Vollstreckbare  
Ausfertigung

Amtsgericht Eckernförde

## Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH ges.v.d.d. GF Sabine Goertz  
Hauptstr. 117, 10827 Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

AZ:

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Eckernförde  
durch den Richter Wüllenkemper  
im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO  
auf die bis zum 17.11.2008 eingereichten Schriftsätze  
für **R e c h t** erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgericht Wedding vom 14.05.2008, Az. 08-3553244-0-9, bleibt mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass die Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin 269,88 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.04.2008 zu zahlen. Im Übrigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben und die Klage wird abgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet. Die Klägerin kann von der Beklagten Zahlung in der aus dem Tenor ersichtlichen Höhe verlangen.

Gemäß § 631 Abs. 1 BGB wird der Besteller durch den Werkvertrag zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Zwischen den Parteien besteht ein Werkvertrag. Gemäß § 631 Abs. 2 BGB kann Gegenstand des Werkvertrags jeder durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführende Erfolg sein. Die Beklagte hat die Klägerin mit Vertrag vom 04.11.2006 beauftragt, Fotos anzufertigen und eine Fotoanzeige in der Zeitung [www.models-week.de](http://www.models-week.de) zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung einer Anzeige ist Erfolg im Sinne von § 631 Abs. 2 BGB (vgl. Palandt-Sprau, BGB, 66. Auflage 2007, Einf. vor § 631 Rn. 18). Der Auftrag der Beklagten ist auch hinreichend bestimmt. Der Inhalt der durch die Klägerin zu erbringenden Leistung ist im Einzelnen in dem Vertrag geregelt. Insbesondere bedurfte es einer gesonderten Vereinbarung zur Verbreitung der Anzeige nicht. Es ist allgemein bekannt, dass eine im Internet unter einer [www.-Adresse](http://www.-Adresse) veröffentlichte Anzeige weltweite Verbreitung findet. Darüber hinaus ist in lit. i) der dem Vertrag zugrunde liegenden Geschäftsbedingungen der Klägerin bestimmt, dass eine Anzahl von Resonanzen und bestimmten Besucherfrequenzen nicht garantiert werden kann.

Es unterliegt auch nicht dem Zufall, ob die von der Beklagten beauftragte Anzeige von Nutzern der Internetpräsenz [www.models-week.de](http://www.models-week.de) wahrgenommen werde, denn Nutzer der Internetseite können willentlich die Anzeige der Beklagten aufrufen, indem sie die Suchparameter der Beklagten eingeben.

Der Werklohn ist auch zur Zahlung fällig. Gemäß § 641 Abs. 1 BGB ist die Vergütung bei der Abnahme des Werks zu entrichten. Die Beklagte hat das Werk abgenommen, denn sie hat gegenüber der Klägerin nicht fristgerecht vorgebracht, die Fotos seien nicht oder nur mangelhaft veröffentlicht. Der Besteller kann die Abnahme auch durch schlüssiges, zur Kenntnisnahme durch den Unternehmer geeignetes Verhalten erklären, aus dem der Unternehmer nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte schließen darf, der Besteller billige die Leistung als im Wesentlichen vertragsgemäß (vgl. Palandt a.a.O., § 640 Rn. 6). Diese Voraussetzungen sind gegeben. In lit. j) der Geschäftsbedingungen haben die Parteien vereinbart, die Beklagte werde nach Erscheinen der Anzeige diese im Internet aufrufen, überprüfen und etwaige Reklamationen spätestens zwei Wochen nach dem Beginn des Veröffentlichungszeitraums bei der Klägerin anbringen. Die Klägerin hat die Anzeige am 04.12.2006 veröffentlicht. Das Bestreiten der Beklagten ist insoweit nicht erheblich, denn es ist pauschal und insbesondere im Hinblick auf den Vortrag der Klägerin unter Bezugnahme auf die als Anlage K 2 vorgelegten Ausdrucke der Anzeige nicht hinreichend substantiiert. Die Beklagte hat innerhalb der genannten Frist Reklamationen bei der Klägerin nicht angebracht.

Die Höhe des Verklahnanspruchs folgt aus lit. f) in Verbindung mit lit. e) der Geschäftsbedingungen, wonach der Preis für die Verlängerung der Anzeige nach Ablauf der Mindestlaufzeit 269,88 € beträgt. Die Beklagte hat den Vertrag nicht gekündigt.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1 Satz 2, 288 Abs. 1 BGB.

Soweit die Klägerin einen Zinsanspruch für die Zeit vom 04.12.2007 bis 05.04.2008 und weitere Nebenforderungen geltend macht, war die Klage abzuweisen, denn die Klägerin hat insoweit zu den Voraussetzungen einer Anspruchsgrundlage nicht vorgetragen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

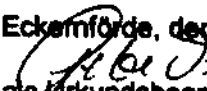
Wöllenkemper

Ausgefertigt:

  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird der klagenden Partei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Eine Ausfertigung ist der beklagten Partei am 08.01.09 zugestellt worden.

Eckernförde, den 12. Jan. 2009  
  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

